



Ministerium für Land- und
Ernährungswirtschaft,
Umwelt und
Verbraucherschutz

Abfallwirtschaftliche Ziele des Landes Brandenburg bei der Entsorgung von gefährlichen mineralischen Abfällen

am 6. März 2025

Kreislaufwirtschaft als zentrales Element eines nachhaltigen Wirtschaftssystems

Bereich Bauen und Gebäude

- 564 Mio. t Gesteinskörnungen wurden in Deutschland im Jahr 2022 für die Bauindustrie produziert, davon wurden 13,3 % über Recyclingbaustoffe gedeckt.
- In Bezug auf das Gesamtaufkommen des Bauabfalls werden 35 Prozent als RC-Baustoffe eingesetzt. [[Bundesverband Baustoffe–Steine und Erden e.V. \(2023\): Mineralische Bauabfälle Monitoring 2020](#)]
- Das Potential, Sekundärrohstoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen, wird nicht ausreichend ausgeschöpft, gleichzeitig sinken Deponiekapazitäten und steigen Entsorgungskosten und erhöhen den Handlungsdruck.

Ziele für den Bereich Bauen und Gebäude, z.B. [Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie \(NKWS\)](#) und §§ 1 und 22 [Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz \(BbgAbfBodG\)](#)

- Um- und Weiternutzung von Gebäuden, Bauen um Bestand
- Kreislaufgerechte und abfallarme Planung von Bauwerken sowie Wiederverwendung von Bauteilen
- Vorrangige Verwendung von Baustoffe aus der stofflichen Verwertung von Bauabfällen
- **Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Materialien über Recyclingmaßnahmen**

Rechtlicher Rahmen: Anforderungen an Verwertung, Beseitigung und Deponierung

Verwertungsgebot nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

- § 7 KrWG: Grundsätzliche Pflicht für Erzeuger oder Besitzer zur Verwertung ihrer Abfälle. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Anforderungen an die Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

- § 15 KrWG: Nicht verwertete Abfälle sind zu beseitigen. Durch Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern.

Deponierungsverbot nach der Deponieverordnung

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 DepV (gilt seit 01.01.2024):

Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, dürfen nicht durch den Abfallerzeuger und Abfallbesitzer einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV zur Ablagerung zugeführt werden.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Abfälle, bei denen eine Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet.

Stand der Bewirtschaftung gefährlicher mineralischer Abfälle in Brandenburg

Daten aus dem [Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg, Teilplan „Gefährliche Abfälle“](#) (veröffentlicht 09/2024, s.a. ABl. 2024, S. 806/89):

Kategorie Mineralische Abfälle aus dem Hochbau für das Jahr 2019

- Aufkommen: ca. 260.000 t (Prognose für 2029: 251.000 t/a)
- Anteil am Aufkommen gefährlicher Abfälle: 25 %
- Abfallarten: 37 % Bauschuttgemische (170106*); 21 % asbesthaltige Bauabfälle; 20 % kohlenbeerhaltige Abfälle; 10% sonstige gefährliche Bau- und Abbruchabfälle; 6 % Gleisschotter (170507*)
- Entsorgungswege: 60 % Deponierung; 16 % Bodenwäsche

Kategorie Mineralische Abfälle aus dem Tiefbau für das Jahr 2019

- Aufkommen: ca. 120.000 t (Prognose für 2029: 100.000 t/a)
- Anteil am Aufkommen gefährlicher Abfälle: 12%
- Abfallarten: 97% belastete Böden (170503*); 1% Baggergut (170505*)
- Entsorgungswege: 44% Deponierung; 15% Bodenwäsche

→ Im Zeitraum 2015-2020 wurden ca. 40 % Bauschuttgemische (170106*) und belastete Böden (170503*) auf Deponien entsorgt.

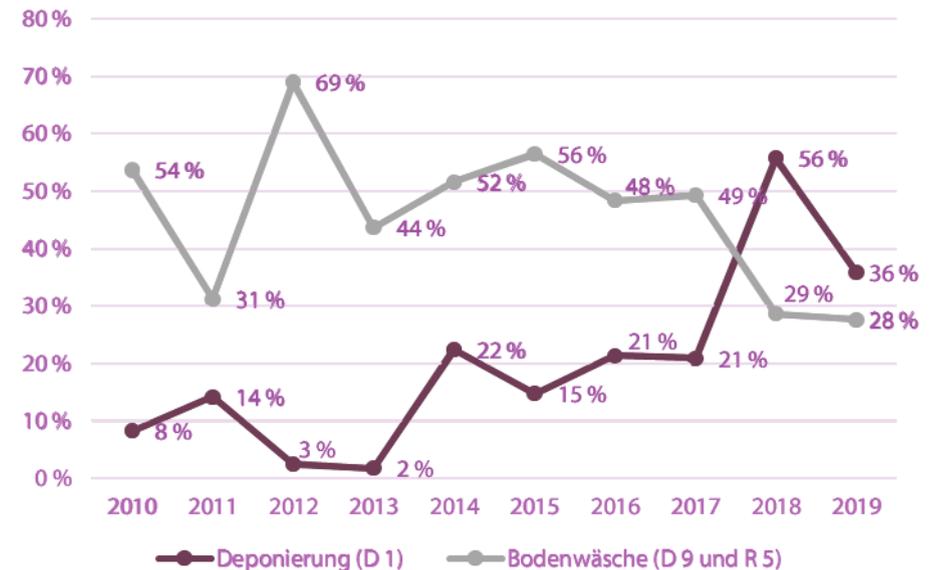
→ Diese Abfallarten sind grundsätzlich mittels Verfahren der Bodenreinigung (insbesondere Bodenwäsche) behandelbar.

Entwicklung Deponierung vs. Bodenwäsche für behandelbare gefährliche mineralische Abfälle

Entwicklung Deponierung vs. Bodenwäsche für die grundsätzlich in Bodenwaschanlagen behandelbaren Abfallarten aus dem **Hochbau** (Bauschuttgemische 170106* und Gleisschotter 170507*)



Entwicklung Deponierung vs. Bodenwäsche für die grundsätzlich in Bodenwaschanlagen behandelbare Abfallarten aus dem **Tiefbau**, (belastete Böden 170503* und Baggergut 170505*)



Maßnahme: Behandlungsvorrang für geeignete gefährliche mineralische Abfälle

Maßnahmen im [Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg, Teilplan „Gefährliche Abfälle“](#) (s. Kapitel 5.2.3 und 5.3.2) zum Vorrang der Behandlung von geeigneten Abfällen mittels Verfahren der Bodenreinigung

Ziel: Schadstoffe zerstören oder in Teilfraktionen abtrennen und dadurch

- Rückgewinnung von mineralischen Bestandteilen für eine Verwertung als Baustoff oder in Bauprodukten,
- Verminderung von Menge und Schädlichkeit der zu beseitigenden Abfälle,
- Schonung von Deponieraum zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen

→ Prüfung der Behandlungsmöglichkeit durch die SBB im Rahmen des Zuweisungs- und Andienverfahrens bei Anträgen, die ab dem 01.07.2025 vorgelegt werden (vgl. [Erlass-Entwurf des MLEUV vom 27.01.2025](#)).

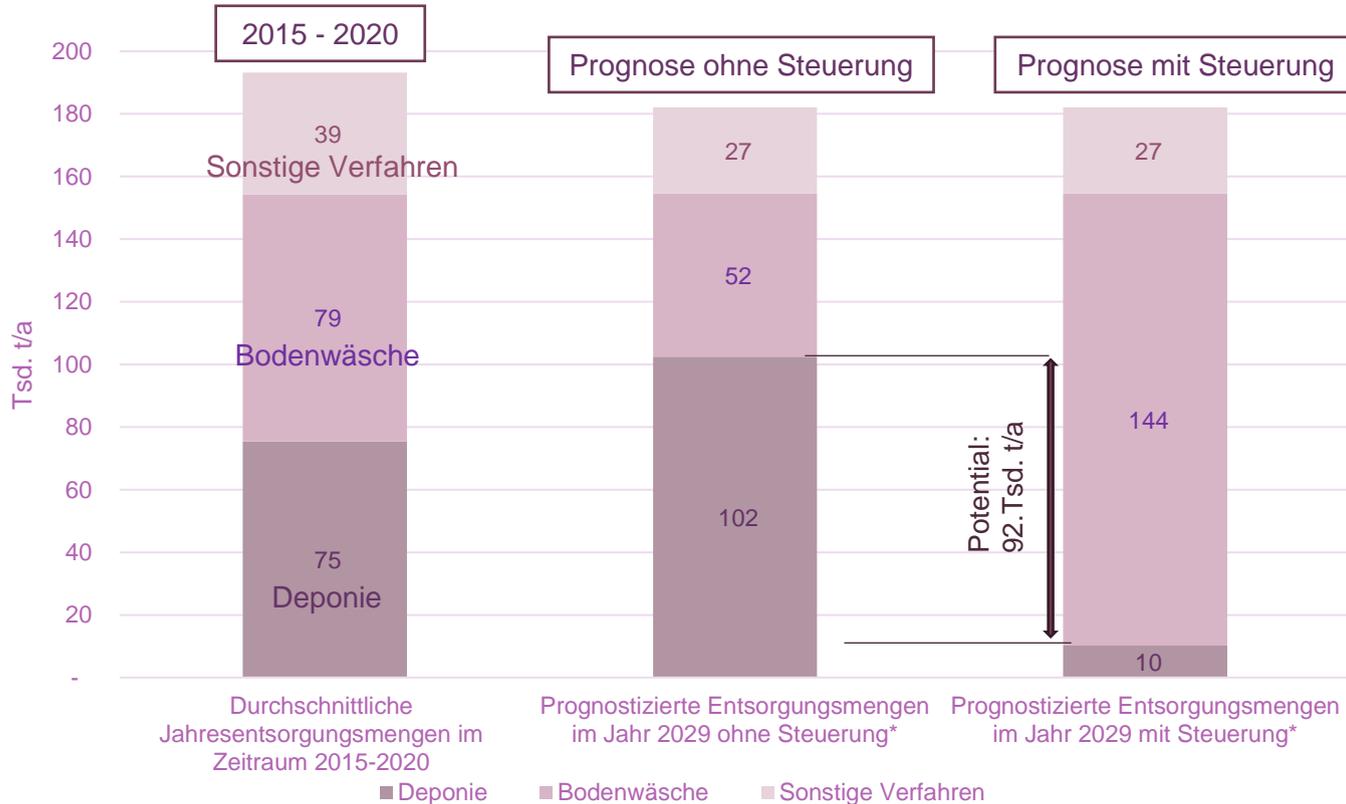
Die Prüfung erfolgt bei folgenden grundsätzlich geeigneten Abfallarten:

- Bauschuttgemische (170106*), Gleisschotter (170507*), belastete Böden u. Steine (170503*) und Baggergut (170505*)

Geprüft wird die Möglichkeit der Behandlung mittels folgender Verfahren:

- chemisch-physikalische Verfahren („Bodenwäsche“ - bedeutende Mengen; 5 Anlagen in BE/BB),
- mechanisch-biologische Verfahren (mikrobiologische Bodenbehandlung),
- thermische Verfahren (thermische Bodenreinigung).

Potential für die Umsteuerung von der Deponierung in die Bodenwäsche für Abfälle aus Brandenburg



* Steuerung durch Zuweisung von geeigneten Abfällen in Bodenwaschanlagen

Potentialermittlung für die Umsteuerung von der Deponierung die Bodenwäsche für Abfälle aus Brandenburg in der Prognose für das Jahr 2029

für die Abfallarten

- Bauschuttgemische (170106*) und
- belastete Böden (170503*)

→ Im Jahr 2029 ist bei einer Steuerung in Bodenwaschanlagen eine **Steigerung der verwerteten Abfallmengen um circa 71.000 t/a bis 79.000 t/a möglich.**



Ministerium für Land- und
Ernährungswirtschaft,
Umwelt und
Verbraucherschutz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hanna Griessbaum

Referentin

Referat 52 Abfallwirtschaft, Rechtangelegenheiten

hanna.griessbaum@mleuv.brandenburg.de

0331/866-7358